



Vorlage

Nr.: 0132/2004
öffentlich

Bestellung des Schriftführers

Beratungsfolge

22.11.2004 Wahlprüfungsausschuss

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GO NRW ist der/die Schriftführer/in, der/die die Niederschriften über die Beschlüsse des Wahlprüfungsausschusses mit unterzeichnet, vom Wahlprüfungsausschuss zu bestellen.

Falls der Wahlprüfungsausschuss beabsichtigen sollte, eine/n Mitarbeiter/in der Verwaltung zum/zur Schriftführer/in zu bestellen, ist der Bürgermeister damit einverstanden, dass bestellt wird:

Herr Stadtamtsrat Dieter Gailus zum Schriftführer.

Beschlussvorschlag

Der Wahlprüfungsausschuss bestellt:

Herrn Stadtamtsrat Dieter Gailus zum Schriftführer

gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GO NRW.

Anlagen